

112. Kann die Revision auf Verletzung von prozessrechtlichen Vorschriften von Landesgesetzen gestützt werden, welche nach §§. 14. 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung zwar mit dem 1. Oktober 1879 für die nach der Civilprozeßordnung zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten außer Kraft getreten sind, aber auf die Erledigung des vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesses bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung Anwendung finden?

I. Civilsenat. Urth. v. 1. Juli 1882 i. S. B. (Wekl.) w. M. (Kl.)
Rep. I. 312/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger fordert im vorliegenden Prozesse vom Beklagten auf Grund eines gegen denselben in einem Vorprozesse von dem Cedenten des Klägers erstrittenen Kontumazialerkenntnisses des Königl. preuß. Kreisgerichtes zu W. vom 13. Februar 1875 Zahlung der Judikatsumme. Der Beklagte bestritt die legale Zustellung und folgeweise die Rechtskraft des im Vorprozesse ergangenen Urtheiles und die Zulässigkeit der vorliegenden Judikatklage. Der erste Richter hat den Beklagten klaggemäß verurtheilt. Auf Berufung des Beklagten hat der zweite Richter die Klage abgewiesen. Die dagegen vom Kläger eingelegte Revision, deren Zulässigkeit vom Beklagten bestritten wurde, ist vom Reichsgericht zugelassen, aus folgenden

Gründen:

„Ob das im Vorprozesse ergangene Urtheil vom 13. Februar 1875 rechtskräftig geworden ist, hängt lediglich davon ab, ob dasselbe dem Beklagten am 19. Februar 1875 legal zugestellt ist. Die Klage im Vorprozesse ist mit der Ladung zum Klagebeantwortungstermin dem Beklagten unstreitig am 8. Februar 1875 legal in seiner Wohnung zugestellt. Derselbe bewohnte am 8. Februar 1875 noch eine ihm von dem Kläger im Vorprozesse vermietete Wohnung. Der mit der Inquisition des am 13. Februar 1875 erlassenen Urtheiles beauftragte Gerichtsbote hat am 19. Februar 1875, da er in der gedachten Wohnung weder den Beklagten noch sonst Jemanden antraf, das Urtheil an die verschlossene Stubenthür jener Wohnung angeheftet. Der Beklagte hat nun im vorliegenden Prozesse unter Beweis gestellt, daß er infolge einer mit dem Kläger im Vorprozesse getroffenen Vereinbarung jene Mietwohnung nach dem 8. Februar, jedoch vor dem 19. Februar 1875 geräumt, definitiv verlassen und dem Vermieter zurückgegeben habe, weshalb am 19. Februar die Inquisition des Urtheiles nicht mehr durch Anheften an die Thür der definitiv verlassenen Wohnung habe erfolgen können. Der Berufungsrichter hat auf Grund des erhobenen Zeugenbeweises thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte vor

dem 19. Februar 1875 seine gedachte Wohnung definitiv aufgegeben habe; er hat aus diesem Grunde die in angegebener Art erfolgte Zustellung des Urtheiles nicht für rechtswirksam erachtet, und infolgedessen die vorliegende Substantklage abgewiesen. In den Urteilsgründen nimmt er bezüglich des Zustellungsmodus auf die §§. 19. 21. 36 preuß. U.G.D. I. 7 und §. 3b der preuß. Verordnung vom 5. Mai 1838 Bezug. Die Verletzung dieser Gesetze wird von dem Revisionskläger gerügt. Von dem Revisionsbeklagten wird bestritten, daß diese Gesetze verletzt seien, eventuell aber auch geltend gemacht, daß auf eine Verletzung dieser seit dem 1. Oktober 1879 aufgehobenen, also nicht mehr geltenden Gesetze die Revision nach §. 511 C.P.D., §. 6 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. und der kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 nicht gegründet werden könne.

Die gegen die Revisibilität der gedachten Gesetze erhobenen Bedenken sind nicht als begründet anzuerkennen. Diese Bedenken lehnen sich an das Wort: „Geltungsbereich“ im §. 511 C.P.D. und §. 6 des Einführungsgesetzes, §. 2 der Verordnung vom 28. September 1879 an. Während die Reichsgesetze unbedingt revisibel sind, wird die Revisibilität der Landesgesetze von einem bestimmten „Geltungsbereich“ derselben abhängig gemacht. Es wird nun deduziert, daß aufgehobene Gesetze überhaupt keinen „Geltungsbereich“ haben, da sie nicht mehr „gelten“, also nicht revisibel seien. Andererseits wird entgegnet, daß auch aufgehobene Gesetze für die unter ihrer Herrschaft begründeten Rechtsverhältnisse nach den über die Rückanwendung neuer Gesetze geltenden Grundsätzen noch „gelten“, bei der Entscheidung der aus solchen Rechtsverhältnissen entstandenen Rechtsstreitigkeiten noch angewendet werden müßten, und daß ihre unrichtige oder unterlassene Anwendung auch die Revision begründen müsse. In der auf die Verordnung vom 28. September 1879 bezüglichen Denkschrift der Reichsregierung ist im §. 3 die Ansicht ausgesprochen, daß auch aufgehobene Landesgesetze, wenn sie in einem nach der Zivilprozeßordnung eingeleiteten Prozesse noch anzuwenden seien, von der Revisibilität nicht ausgeschlossen seien. Bei den Reichstagsverhandlungen über die kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 sind sowohl in der Kommission, als in der Plenarberatung abweichende Meinungen geäußert, ohne daß es jedoch zu einer Beschlußfassung gekommen ist. Eccius und mehrere Kommentatoren haben sich im gleichen Sinne, wie die Denk-

schrift der Reichsregierung, ausgesprochen. Der zweite Civilsenat des Reichsgerichtes hat in einer Entscheidung vom 22. November 1881 (Entscheid. in Civilf. Bd. 5 S. 417 flg.), auf welche sich jetzt der Revisionsbeklagte beruft, ein kursächs. Landesgesetz von 1572, welches durch die Verordnung über die Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 aufgehoben ist, nicht für revisibel erachtet. Es ist jedoch die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht durch eine erschöpfende Prüfung der Frage, ob alle zur Zeit der Erlassung der Entscheidung aufgehobenen Landesgesetze revisibel oder nicht revisibel, oder ob in dieser Beziehung Unterscheidungen zu statuieren seien, bedingt. Die Prüfung ist auf die Frage zu beschränken, ob die angeführten Bestimmungen der preuß. Allgemeinen Gerichtsordnung und der preuß. Verordnung vom 5. Dezember 1838 revisibel sind. Nach §. 14 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. sind zwar die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze (also auch die hier in Frage stehenden) für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft gesetzt, soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden. Nach §§. 18. 19 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. finden aber auf die Erledigung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung. Zu diesen älteren Prozessen gehört auch der Vorprozeß, bezüglich dessen es eben streitig ist, ob er durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist, oder ob dem Prozesse, zunächst durch eine anderweite legale Zustellung des erlassenen Kontumazialurtheiles, Fortgang zu geben und derselbe demnächst nach den älteren Prozeßgesetzen zu Ende zu führen ist. Für die hierüber in einem nach dem neuen Verfahren einzuleitenden Prozesse zu treffende Entscheidung „gelten“ die Gesetze, deren Verletzung gerügt ist, noch heute; sie sind also revisibel. Es ist auch nicht durch §. 137 G.B.G. geboten, die Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen. Es mag zugegeben werden, daß ein Teil der Gründe die Entscheidung des zweiten Civilsenates mit der vorliegenden Entscheidung nicht im Einklange zu stehen scheint, es entsteht aber nicht durch jede Verschiedenheit in der Begründung der Urtheile ein die Entscheidung der vereinigten Civilsenate erfordernder Konflikt. Die zu entscheidenden Fälle und Rechtsfragen sind so verschieden, daß die Annahme der Revisibilität der hier in Frage stehenden Landesgesetze

mit der Annahme der Nichtrevisibilität der Gesetze, welche bei der Entscheidung des zweiten Civilsenates in Frage standen, nicht unvereinbar ist.

Es ist daher in eine Prüfung, ob der Berufungsrichter die angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Berufsordnung vom 5. Dezember 1838 verletzt hat, einzutreten."